

**Zustellungen werden nur an
den
Bevollmächtigten erbeten!**

Hiermit erteile ich, **Herr/Frau**

**Herrn
Rechtsanwalt Sascha Brandt
Sternbuschweg 198
47057 Duisburg
Tel: 0203-80 753 70 Fax: 0203-80 753 71**

in der Strafsache - Privatklagesache - Nebenklage - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen:

wegen

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

1. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, aber nicht die Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
2. zur Bestellung eines Untervertreeters – auch im Sinne des § 139 StPO-
3. insbesondere Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen

Die Vollmacht gilt im Ermittlungsverfahren und uneingeschränkt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf das Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den
(Ort)

.....
(Stempel / Unterschrift)